

**Satzung
der
Betriebssportgemeinschaft Bezirksamt Köpenick von Berlin**
{vom 25.04.1994 zuletzt geändert: 07.10.2015}

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 25.04.1994 gegründete Betriebssport-Verein führt den Namen Betriebssportgemeinschaft Bezirksamt Köpenick von Berlin und hat seinen Sitz in Berlin-Köpenick. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachsparten (Fachverbänden) des Betriebssportverbandes Berlin e.V. (BSVB), deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sportes auf betriebssportlicher Grundlage.
- (2) Zur Ausübung des Sports werden u.a. folgende Sportarten angeboten: Fußball, Volleyball, Tischtennis, Aerobic, Fitness, Tennis, Behindertensport, Skisport. Dazu wird ein regelmäßiger Trainingsbetrieb organisiert und Wettkämpfe bestritten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in jeder Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - (a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - (b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - (c) fördernden Mitgliedern,
 - (d) Ehrenmitgliedern.
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person angehören, und zwar
- a) vorrangig alle Angehörigen des Bezirksamtes Köpenick auf dessen Basis der Verein sich gegründet hat - einschließlich aller Auszubildenden.

- b) nicht erwerbstätige ehemalige Angehörige des Bezirksamtes Köpenick (Erwerbslose, Ruheständler)
 - c) Angehörige der zu a) und b) genannten Personen
 - d) sonstige Personen, die sich den Grundsätzen und Zielen des Betriebssportes verbunden fühlen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragssteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch a) Austritt,
b) Ausschluss,
c) Tod.
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate vor Quartalsende.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen in geeigneter Form bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Quartalsende bestehen.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch ein geschriebenes Briefschriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Teilnahme der Mitglieder an dem von der Fachsparte (Fachverband) des BSVB organisiertem Sportgeschehen regelt sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Fachsparte.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereines zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und die Zahlungsweise der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7

Maßregelung

- (1) Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereines oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelung verhängt werden:
- a) Verweis,
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer bis zu vier Wochen. § 5 Abs.5 bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beschwerdeausschuss.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 5 Absatz 2, Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5, Absatz 5,
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 12,
- 1) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen oder von der Mitgliederversammlung eingesetzten Ausschüssen,
- m) Auflösung des Vereins.

(2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es a) der Vorstand beschließt oder b) 20 v.H. der erwachsenen Mitglieder beantragen.

(4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung wörtlich mitgeteilt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung gelten nicht als abgegebene Stimme; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v.H. der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

(6) Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem erwachsenen Mitglied - § 4.1,
- b) vom Vorstand.

(7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereinseingegangen sein.

(8) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Sportwart,
 - e) 3 Beisitzer.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte in sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei seiner Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 1. der 1. Vorsitzende
 2. der 2. Vorsitzende
 3. der KassenwartGerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (5) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 12

Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeiten, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 13

Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 14

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 15
Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 07.10.2015 von der Mitgliederversammlung des Vereins BSG Bezirksamt Köpenick von Berlin beschlossen worden.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.“

1. Vorsitzender

Kassenwart